

2. Änderung der Benutzungsordnung für die öffentlichen Gebäude und öffentlichen Plätze in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Öffentlichkeit zugängliche politische Veranstaltungen sind in den öffentlichen Gebäuden und auf den öffentlichen Plätzen mit Ausnahme des Vereinsheims an der Kirchstraße nicht zugelassen.

(2) Folgender § 2 Abs. 3 wird eingefügt:

Im Vereinsheim dürfen politische Parteien und Wählergemeinschaften kalenderjährlich höchstens zwei für die Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen durchführen. In den letzten 12 Wochen vor der Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahl werden solche Veranstaltungen nicht zugelassen.

(3) Die nachfolgenden Absätze des § 2 verschieben sich jeweils um einen Absatz nach hinten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am ... in Kraft.

Ostrhauderfehn, den ...

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister